

# **Luftfahrt-Bundesamt**

## **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Konkretisierung der Durchführung einer Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung nach Ziffer 3.1.1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998**

**Vom 30. Juni 2021**

Das Luftfahrt-Bundesamt erlässt folgende

### **I.**

#### **Allgemeinverfügung**

1. In der Bundesrepublik Deutschland darf mit der Durchführung einer Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung im Sinne der Ziffer 3.1.1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erst nach erfolgter Landung und dem Öffnen der Zugangstüren und nur in Bereichen der Kabine begonnen werden, die von Fluggästen während des Aussteige-Vorgangs nicht mehr betreten oder passiert werden können.
2. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

### **II.**

#### **Begründung**

Ein Luftfahrtunternehmen ist gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Luftsicherheitsgesetzes zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet, seine auf einem Flugplatz abgestellten Luftfahrzeuge so zu sichern, dass weder unberechtigte Personen Zutritt haben noch verbotene Gegenstände in das Luftfahrzeug verbracht werden können. Gemeinsame Grundstandards für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für den Schutz der Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen, die die Sicherheit der Zivilluftfahrt gefährden können, sind im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 festgelegt, detailliertere Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

In Ziffer 3.1.1.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 ist geregelt, dass ein Luftfahrzeug, das aus einem nicht in Anlage 3-B aufgeführten Drittstaat in einem sensiblen Teil ankommt, zu einem Zeitpunkt nach dem Aussteigen der Fluggäste aus dem zu durchsuchenden Bereich und/oder dem Entladen des Frachtraums einer Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung unterzogen wird.

Festgestellt wurde, dass im Rahmen einer weitreichenden Auslegung der Vorschrift mit der Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung bereits im Endanflug in Teilbereichen begonnen wird.

Da der Prozess des Verlassens des Luftfahrzeuges durch die Fluggäste oftmals zu einer unübersichtlichen Situation im gesamten Innenbereich eines Luftfahrzeuges führt, kann nicht hinreichend ausgeschlossen werden, dass beim Passieren bestimmter Bereiche, die bereits während des Fluges durchsucht wurden, verbotene Gegenstände durch Fluggäste platziert werden, was zu einer Gefährdung des Luftverkehrs führen kann.

Eine Manipulation von bereits durchsuchten Bereichen durch Absperren oder Beaufsichtigen dieser Bereiche kann nicht mit derselben Verlässlichkeit ausgeschlossen werden, wie eine später beginnende Durchsuchung.

Der Beginn der Durchführung einer Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung nach erfolgter Landung und dem Öffnen der Türen in Bereichen der Kabine, die von Fluggästen während des Aussteige-Vorgangs nicht mehr betreten oder passiert werden können, reduziert hingegen dieses Gefahrenpotential und gewährleistet dadurch ein erhöhtes Sicherheitsniveau im zivilen Luftverkehr.

Das Risiko einer Platzierung verbotener Gegenstände in bereits während des Flugs durchsuchten Bereichen wurde mit der Möglichkeit einer später beginnenden Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung und in Abwägung des nicht vorhandenen Mehraufwands für Luftfahrtunternehmen in Relation gesetzt und im Ergebnis als nicht tolerierbar bewertet.

Der Schutz vor Sabotageakten stellt ein wesentliches Element der auf den internationalen Luftverkehr bezogenen vorbeugenden Gefahrenabwehr dar.

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 ermöglicht den Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen als die in Artikel 4 der Verordnung genannten gemeinsamen Grundstandards anzuwenden.

Von dieser Möglichkeit wurde mit dieser Allgemeinverfügung nach vorgenannter Risikobewertung Gebrauch gemacht, um den Schutz vor Sabotageakten zu erhöhen.

Die Durchführung der Luftfahrzeug-Sicherheitsdurchsuchung nach der Landung des Luftfahrzeugs und der Möglichkeit der Durchsuchung von Bereichen, die von Fluggästen während des Verlassens des Luftfahrzeugs nicht mehr

betreten werden, stellt in Abwägung zu der Möglichkeit mit der Durchsuchung während des Fluges zu beginnen und der Möglichkeit die Durchsuchung erst zu beginnen, nachdem die Fluggäste das Luftfahrzeug vollständig verlassen haben, das angemessenste Mittel dar. Der Zeitpunkt der Durchsuchung nach der Landung senkt das Anschlagrisiko. Das Schutzgut der Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum von Fluggästen, Beschäftigten von Luftfahrtunternehmen und Dritten, ist höherrangig zu bewerten als moderate Effizienzsteigerungen von Luftfahrtunternehmen.

Die Anwendung der strengeren Maßnahme ist nicht diskriminierend, da die Regelung der Allgemeinverfügung für alle Luftfahrtunternehmen gilt, die an Verkehrsflughäfen in der Bundesrepublik Deutschland operieren.

### III.

#### Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, erhoben werden.

Braunschweig, den 30. Juni 2021  
S5-50601-01/21

Luftfahrt-Bundesamt

Im Auftrag  
Loga